



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 09.06.2017, Zahl 600-1/2017, mit welcher in der Ortschaft Mörttschach – Katastralgemeinde 73514 Stranach und 73506 Mörttschach Grundstücksflächen als öffentliches Gut erklärt werden bzw. öffentliches Gut aufgehoben wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 72/1991 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des DI Gerhard Sima, Staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für das Vermessungswesen, Hangstraße 29 vom 28.04.2010, GZ 25A/09 ausgewiesenen Teilstücke 40 und 44 werden dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in das öffentliches Gut (Straßen und Wege) übernommen – die Teilstücke 41 und 42, welche als öffentliches Gut ausgewiesen sind, werden aufgelassen.
- (2) Das in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des DI Gerhard Sima, Staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für das Vermessungswesen, Hangstraße 29 vom 28.04.2010, GZ 25/09 ausgewiesene Teilstück 20 wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in das öffentliches Gut (Straßen und Wege) übernommen – das Teilstück 19, welches als öffentliches Gut ausgewiesen ist, wird aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß Bestimmungen des § 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.



Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner

Angeschlagen am: 12.06.2017
Abgenommen am: 24.06.2017